
S 31 KR 1964/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 KR 1964/20
Datum	15.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 770/21
Datum	09.02.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts K ln vom 15.09.2021 wird zur  ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kl ger begehrt h heres Krankengeld ab dem 23.05.2020.

Der 0000 geborene Kl ger ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Er war seit Dezember 2012 bei seiner Arbeitgeberin, der U. GmbH, als Tankwart besch ftigt. In der Zeit vom 16.10.2019 bis zum 25.10.2019 war der Kl ger wegen einer Neurasthenie arbeitsunf hig erkrankt. Ab dem 21.04.2020 war er wegen einer depressiven Episode erneut arbeitsunf hig erkrankt.

Mit Schreiben vom 28.05.2020 fragte die Beklagte bei den behandelnden Haus rzten, Dr. A. und Dr. I. in N., an, ob die aktuelle Arbeitsunf higkeit mit den

vorherigen Arbeitsunfähigkeitszeiten in einem ursächlichen Zusammenhang stehe. Die behandelnden Ärzte teilten mit (Schreiben vom 03.06.2020), dass es sich bei beiden Erkrankungen um dieselbe Krankheit handle. Der Kläger trug ergänzend vor, dass sein Arbeitsverhältnis zwischenzeitlich gekündigt sei und diesbezüglich ein arbeitsgerichtliches Verfahren anhängig sei.

Unter dem 03.07.2020 wies der Bevollmächtigte des Klägers darauf hin, dass es sich bei der Erkrankung im Oktober 2019 um eine Virusinfektion gehandelt habe, die ausgeheilt sei. Zum Nachweis legte er eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 16.10.2019 vor, die als AU-begründende Diagnosen B 34.9 (Virusinfektion, nicht näher bezeichnet) und F 48.0 (Neurasthenie) auswies. Ab dem 21.04.2020 liege mit der diagnostizierten depressiven Episode eine andere Erkrankung vor. Zugleich forderte er die Zahlung eines Vorschusses auf das ihm zustehende Krankengeld.

Der Arbeitgeber teilte der Beklagten für die Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2020 ein Bruttoentgelt i.H.v. 1.503,66 Euro mit. Bei einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von 41,5 Stunden habe der Kläger im Monat März 2020 158,28 Stunden geleistet.

Der Bevollmächtigte des Klägers erhob dagegen Einwände (Schreiben vom 06.07.2020). Die Entgeltbescheinigung sei fehlerhaft.

Mit Bescheid vom 06.07.2020 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass ihm ausgehend von einem Bruttoarbeitsentgelt im Monat März 2020 i.H.v. 1.503,66 Euro ein Krankengeld i.H.v. 32,06 Euro kalendertäglich ausgezahlt werde.

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch (Schreiben vom 13.07.2020), â soweit der Kläger durch den Bescheid belastet wirdâ. Er übersandte einen Anstellungsvertrag zwischen der U. GmbH vom 02.12.2012 sowie einen Änderungsvertrag hierzu vom 31.12.2014, wonach er monatlich eine variable Anzahl an Stunden zu arbeiten verpflichtet war zu einem Stundenlohn von 8,50 Euro. Anspruch auf Sonn- und Feiertagszuschläge bestehe nicht.

Mit erläuterndem Schreiben vom 23.07.2020 wandte sich die Beklagte an den Bevollmächtigten des Klägers. Letzterer habe zwar mitgeteilt, dass der Kläger mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 45 Stunden beschäftigt gewesen sei. Auf Nachfrage habe der Arbeitgeber jedoch angegeben, dass der Kläger im Januar 2020 157,73 Stunden, im Februar 2020 182,82 Stunden und im März 2020 158,82 Stunden gearbeitet habe. Daraus errechne sich eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 38,41 Stunden. Diese sei bei der Krankengeldberechnung berücksichtigt worden. Da es sich beim Krankengeld um eine Entgelt-ersatzleistung handle, könne sich dessen Höhe nur an den tatsächlichen Verhältnissen orientieren. Mit weiterem Schreiben vom 23.09.2020 korrigierte die Beklagte einen Schreibfehler im vorgenannten Schreiben und teilte mit, dass im März 2020 durch den Kläger nicht 158,82 Stunden, sondern 158,28 Stunden geleistet worden seien. Auswirkungen auf die Krankengeldhöhe ergäben sich dadurch jedoch nicht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 03.11.2020 wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch des Klägers schließlich als unbegründet zurück. Nach Aussage der behandelnden Ärzte habe es sich bei der Erkrankung der Neurasthenie, die im Zeitraum vom 16. bis zum 25.10.2019 zeitgleich mit einem Virusinfekt vorgelegen habe, um eine anrechenbare Vorerkrankung zu der ab 21.04.2020 bestehenden Arbeitsunfähigkeit auf Grund einer depressiven Episode gehandelt. Hinsichtlich der Berechnung der Höhe des Krankengeldes wiederholte der Bescheid im Wesentlichen die Ausführungen im Schreiben vom 23.07.2020.

Am 02.12.2020 hat der Kläger bei dem Sozialgericht Köln Klage erhoben und zur Begründung auf seine Ausführungen im Widerspruchsverfahren verwiesen. Insbesondere habe es sich bei der Erkrankung in der Zeit vom 16. bis zum 25.10.2019 nicht um dieselbe Erkrankung gehandelt, die ab dem 21.04.2020 vorgelegen habe. Die im Oktober 2019 vorliegende Virusinfektion sei vollständig ausgeheilt. Die hinzugetretene Neurasthenie habe den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit nicht verlängert. Letztere sei zudem im Jahr 2019 vollständig ausgeheilt. Die Beklagte habe daher den Arbeitgeber des Klägers hinsichtlich des Krankengeldzeitraums falsch beraten, so dass ihm ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zustehe.

Der Kläger hat ergänzend eine von seinem Arbeitgeber für die Bundesagentur für Arbeit (BA) erstellte Arbeitsbescheinigung vorgelegt. Danach endete das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 31.07.2020. Ab dem 23.05.2020 sei eine Entgeltfortzahlung wegen Krankheit nicht mehr erfolgt. Die vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit habe 45,00 Stunden betragen. Im März 2020 sei ein Bruttoarbeitsentgelt i.H.v. 1.503,66 Euro gezahlt worden.

Der Kläger hat nach Auslegung des Sozialgerichtes beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 06.07.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.11.2020 zu verurteilen, höheres Krankengeld ab dem 23.05.2020 zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie habe die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden für die letzten drei Monate vor der Arbeitsunfähigkeit für die Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegt und daraus eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 38,37 Stunden ermittelt. Die Werte aus der nunmehr übermittelten Arbeitsbescheinigung (für die BA) entsprächen nicht den an die Beklagte maschinell übermittelten Daten. Bei den zuletzt angegebenen 45 (Wochen-)Stunden handele es sich um die arbeitsrechtlich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit. Der Krankengeldberechnung zu Grunde liege aber die tatsächlich geleistete und vergütete sowie der Beitragsberechnung unterzogene Arbeitszeit der letzten drei abgerechneten Monate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Der Krankengeldanspruch habe unter Berücksichtigung der

angerechneten Vorerkrankung ab dem 23.05.2020 bestanden. Ausgezahlt worden sei das Krankengeld ab dem 02.06.2020 bis zum 08.11.2020, weil die Beklagte davon ausgegangen sei, dass die strittige Gehaltsfortzahlung bis zum 01.06.2020 im anhängigen arbeitsgerichtlichen Verfahren geklärt werde.

Das Sozialgericht hat bei dem Arbeitsgericht Bonn die Akten betreffend den (zwischenzeitlich abgeschlossenen) arbeitsgerichtlichen Rechtsstreits des Klägers mit seinem früheren Arbeitgeber (Az. 6 Ca 850/20) beigezogen.

Nach Einsicht in die arbeitsgerichtlichen Streitakten hat die Beklagte an den Kläger das zunächst zurückgehaltene Krankengeld für den Zeitraum vom 23.05.2020 bis zum 01.06.2020 nachgezahlt.

Zur Frage, ob die Arbeitsunfähigkeit im Oktober 2019 begründenden Neurasthenie (F48.0) als Vorerkrankung zu der ab 21.04.2020 eingetretenen depressiven Episode (F32.9) zu werten sei, hat die Beklagte den Medizinischen Dienst Nordrhein (MD) mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Frau Dr. L. kam diesbezüglich in ihrem Gutachten vom 01.09.2021 zu dem Ergebnis, dass angesichts des eingesehenen Leistungsverzeichnisses der Beklagten, in dem ab 17.07.2014 mehrere Behandlungszeiten wegen einer depressiven Episode (F32.9) vermerkt seien, ein Zusammenhang zwischen den beiden streitigen Erkrankungen nachvollziehbar sei. Bei einer Neurasthenie handele es sich um ein Erscheinungsbild, dass häufig mit Depression oder depressiver Symptomatik einhergehe. Dieser Zusammenhang sei auch von den behandelnden Hausärzten attestiert worden. Auf erneute Nachfrage der Beklagten hätten die behandelnden Ärzte nochmals auf das ausgestellte Attest verwiesen.

Das Sozialgericht hat daraufhin nach Anhörung der Beteiligten die Klage durch Gerichtsbescheid vom 15.09.2021 abgewiesen. Soweit der Kläger Krankengeld bereits ab dem 23.05.2020 begehre, sei die Klage schon unzulässig. Abgesehen von dem Umstand, dass die Beklagte angekündigt habe, Krankengeld für die Zeit ab dem 23.05.2020 (bis zum 01.06.2020) nachzuzahlen, habe sie im angefochtenen Bescheid hinsichtlich Beginn und Dauer des Krankengeldes gerade keine Entscheidung getroffen, sondern allein über die Höhe des Krankengeldes entschieden. Auch im Widerspruchsbescheid änden sich lediglich Rechtsaufführungen ohne Regelungswirkung zur Dauer des Krankengeldes. Die Kammer müsse daher nicht abschließend darüber befinden, ob es sich bei den Erkrankungen im Oktober 2019 und ab April 2020 um dieselbe Krankheit gehandelt habe. Hinsichtlich der Höhe des Krankengeldes nehme die Kammer auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid Bezug. Für die Berechnung sei nicht auf die vereinbarte wöchentliche Stundenzahl, sondern nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auf die regelmäßig in den letzten 13 Wochen oder drei Monaten geleistete durchschnittliche Arbeitszeit abzustellen. Dies seien 38,37 Stunden wöchentlich gewesen. Insbesondere sei der frühere Arbeitgeber des Klägers im arbeitsgerichtlichen Verfahren gerade nicht verpflichtet worden, Arbeitsentgelt nachzuzahlen, obschon der Kläger dort eine vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit von 45 Stunden pro Woche geltend gemacht habe.

Am 27.09.2021 hat der Kl ger gegen den Gerichtsbescheid Berufung eingelegt. Es liege eine  berraschungsentscheidung vor. Das Sozialgericht h tte ihn darauf hinweisen m ssen, dass es f r seine Entscheidung eine geringere als die von ihm angegebene Wochenstundenzahl von 45 Stunden bei seiner Berechnung des Krankengeldes zu Grunde lege. Die teilweise Klageabweisung trotz prozessuellem Anerkenntnisses sei ebenfalls rechtsfehlerhaft. Da das Anerkenntnis nicht angenommen worden sei, h tte ein Anerkenntnisurteil erfolgen m ssen. Das Sozialgericht habe die Wochenstundenzahl nach dem Arbeitsverh ltnis nicht aufgekl rt. Das Sozialgericht d rfe sich nicht auf das einseitige Vorbringen des Arbeitgebers im arbeitsgerichtlichen Verfahren st tzen. Es sei eine w hentliche Arbeitszeit von 45 Stunden vereinbart gewesen. Auch sei vor dem Arbeitsgericht ein Vergleich geschlossen worden, der auf einem gegenseitigen Nachgeben beruhe. Aus dem Vergleich k nnten daher keine Schl sse auf die geleistete Wochenstundenzahl gezogen werden. Das Regelentgelt pro Kalendertag sei wie folgt zu berechnen:

1.503,66 Euro (Arbeitsentgelt M rz 2020) : 158,28 Stunden (geleistete Stundenzahl M rz) * 195 Stunden (monatliche Gesamtarbeitszeit) : 4 Wochen : 7 Tage = 66,16  /Tag.

Zudem habe der Senat die Berufungserwiderung der Beklagten vom 24.11.2021 nicht vollst ndig  bermittelt. Es fehlten zwei von der Beklagten  bermittelte PDF-Dokumente.

Einen Berufungsantrag hat der Kl ger auch auf Nachfrage des Senats nicht gestellt. Es sei vielmehr Aufgabe des Senats, das von ihm mit der Berufung verfolgte Prozessziel im Wege der Auslegung zu ermitteln.

Der Kl ger beantragt nach seinem Vorbringen sinngem  ,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts K ln vom 15.09.2021 abzu ndern und die Beklagte unter Ab nderung des Bescheides vom 06.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.11.2020 zu verurteilen, ihm f r die ab dem 21.04.2020 aufgetretene Erkrankung h heres Krankengeld nach Ma gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt die erstinstanzliche Entscheidung f r zutreffend. Insbesondere sei in dem arbeitsgerichtlichen Vergleich ausdr cklich festgehalten worden, dass das Arbeitsverh ltnis zum 31.08.2020 beendet und ordnungsgem   abgerechnet worden sei. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren seien au erdem die Abrechnungen f r die Monate M rz bis Juni 2020 streitig gewesen. Die Abrechnungen f r die Monate Januar und Februar 2020, die die Beklagte f r ihre Berechnung herangezogen habe, seien hingegen nicht angegriffen worden. Mit Abschluss des Vergleichs habe der Kl ger die Stundenzahl von 158,28 (f r M rz 2020)

akzeptiert. Ein Anerkenntnisurteil habe nicht ergehen müssen, denn das Sozialgericht habe hinsichtlich des Beginns des Krankengeldes schon eine Regelung im streitbefangenen Bescheid verneint.

Auf Nachfrage des Senats, ob das Schreiben des Bevollmächtigten des Klägers als Akteneinsichtsgesuch bzgl. der Verwaltungsakten verstanden werden solle, hat der Bevollmächtigte mitgeteilt, dass er einen Anspruch darauf habe, dass ihm die zwei von der Beklagten übermittelten PDF-Dokumente übersandt würden. Dies folge aus den [§§ 62, 63 SGG](#).

Die Beklagte hat auf Anforderung des Senats eine fiktive Berechnung des Krankengeldes unter Zugrundelegung des vom Kläger als zutreffend erachteten Regelentgeltes pro Kalendertag i.H.v. 66,16 Euro vorgelegt. Daraus ergäbe sich ein Brutto-Krankengeld i.H.v. 46,31 Euro kalendertäglich. Zugleich hat die Beklagte mitgeteilt, dass der Kläger nach dem 08.11.2020 kein Krankengeld mehr erhalten hat.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und der Streitakten des Arbeitsgerichts Bonn (Az. 6 Ca 850/20) Bezug genommen. Der Inhalt dieser Akten ist Gegenstand der Beratung des Senates gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist nicht begründet.

A. Der Senat kann gemäß [§ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten einem solchen Vorgehen auf Vorschlag des Bevollmächtigten des Klägers zugestimmt haben. Der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör gemäß [§ 62 SGG](#) ist nicht verletzt. Insbesondere hatte der Bevollmächtigte des Klägers vollständige Kenntnis von den von der Beklagten übermittelten Schriftsätzen bzw. hatte Gelegenheit, von allen übermittelten Unterlagen Kenntnis zu nehmen. Soweit der Kläger in seinem Schriftsatz vom 02.12.2021 vorträgt, ihm sei der Schriftsatz der Beklagten vom 24.11.2021 nicht vollständig übermittelt worden, so ist dem zu widersprechen. Die Beklagte übermittelte am 24.11.2021 über das besondere elektronische Behördenpostfach ihre Berufungserwiderung nebst den Verwaltungsakten in Form von zwei PDF-Dokumenten. Dem Bevollmächtigten des Klägers wurde mit Verfügung vom 26.11.2021 der Schriftsatz der Beklagten postalisch übermittelt, nicht aber ein Ausdruck der Verwaltungsakten. Auf die Rüge des Bevollmächtigten, er habe nicht alle übermittelten Dokumente erhalten, fragte die Berichterstatterin am 06.12.2021 an, ob sein Vortrag als Akteneinsichtsgesuch bzgl. der Verwaltungsakten verstanden werden sollte. Der Bevollmächtigte des Klägers beharrte daraufhin auf seinem Vortrag, er habe nicht sämtliche Unterlagen erhalten. Die Berichterstatterin wies ihn nochmals darauf hin, dass die Verwaltungsakte in ausgedruckter Form vorliege und der Kläger um Mitteilung gebeten werde, sofern er diese einsehen wolle. Eine Reaktion des Klägers bzw.

seines Bevollmächtigten erfolgte hierauf jedoch nicht. Es bleibt daher festzuhalten, dass dem Kläger die Möglichkeit der Einsicht in die übersandten Verwaltungsakten eröffnet wurde, dieser hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs scheidet bei dieser Konstellation aus.

B. Gegenstand der form- und fristgerecht erhobenen Klage ist der Bescheid der Beklagten vom 06.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.11.2020, mit dem die Beklagte dem Kläger Krankengeld wegen seiner Arbeitsunfähigkeit seit dem 21.04.2020 i.H.v. 32,06 Euro kalendertäglich bewilligt hat. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Anfechtungs- und Leistungsklage i.S.d. [Â§ 54 Abs. 4 SGG](#).

C. Die Entscheidung des Sozialgerichts ist weder in formeller (dazu unter I.) noch in materieller Hinsicht (dazu unter II.) zu beanstanden.

I.1.) Das Sozialgericht ist seiner gemäß [Â§ 105 Abs. 1 S. 2 SGG](#) bestehenden Anhörungspflicht durch Schreiben vom 09.08.2021 in ausreichender Weise nachgekommen. Es war insbesondere nicht zu beanstanden, dass es durch Gerichtsbescheid entschied, obwohl die Beklagte am 15.09.2021 – zeitlich also nach der Anhörung – noch ein Gutachten des MD zu den Gerichtsakten gereicht hatte, welches dem Kläger am selben Tag durch das Gericht übersandt wurde. Denn eine erneute Anhörung ist nur dann erforderlich, wenn sich die Prozesssituation wesentlich geändert hat. Sie ist entbehrlich, wenn neues Vorbringen der Beteiligten nicht entscheidungserheblich ist (vgl. Schmidt in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 105 Rn. 11). So liegt der Fall hier. Nach Auffassung des Sozialgerichts waren Beginn und Dauer des Krankengeldes nicht Gegenstand des angegriffenen Bescheides, so dass es auf die Frage, ob im Oktober 2019 und April 2020 dieselbe oder aber unterschiedliche Krankheiten vorgelegen haben, gerade nicht ankam.

2.) Entgegen der Auffassung des Klägers hat das Sozialgericht auch keine Überraschungsentscheidung getroffen, indem es im Rahmen des Gerichtsbescheides vom 15.09.2021 als Wochenstundenzahl nach dem Arbeitsverhältnis 38,37 Stunden zu Grunde legte. Dieser Wert wurde bereits in der Berechnung der Beklagten ausweislich des Bescheides vom 06.07.2020 berücksichtigt. Allein der Umstand, dass der Kläger einen höheren Wert (45 Stunden/Woche) für zutreffend hält, verpflichtete das Sozialgericht nicht, dem Kläger vor seiner Entscheidung einen Hinweis zu seiner Rechtsauffassung zu erteilen. Denn weder aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren noch aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich eine allgemeine Hinweispflicht des Gerichts zur Sach- und Rechtslage, eine Pflicht des Gerichts zu einem Rechtsgespräch oder zu einem Hinweis auf seine Rechtsauffassung (vgl. BSG, Beschluss vom 02.04.2009 – [B 2 U 281/08 B](#) Rn. 6 m.w.N., ebenso Keller in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 62 Rn. 8e).

3.) Das Sozialgericht hat schließlich zu Recht kein Anerkenntnisurteil erlassen. Denn die Erklärung der Beklagten, sie zahle Krankengeld für die Zeit vom

23.05.2020 bis zum 01.06.2020 nach, stellt schon kein Anerkenntnis dar. Ein Anerkenntnis ist das im Wege einseitiger Erkl  rung gegebene uneingeschr  nkte Zugest  ndnis, dass der mit der Klage geltend gemachte prozessuale Anspruch besteht (Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020,    101 Rn. 20). Der Kl  ger hatte im Rahmen seiner Klage jedoch geltend gemacht, bei der ab dem 21.04.2020 eingetretenen Erkrankung handele es sich nicht um dieselbe Erkrankung wie die, die im Oktober 2019 zu seiner Arbeitsunf  higkeit gef  hrt habe. Unterstellt man diesen Vortrag als richtig, so h  tte dies zur Folge gehabt, dass Krankengeld nicht bereits ab dem 23.05.2020, sondern erst ab dem 02.06.2020 h  tte gezahlt werden d  rfen, weil bis zum 01.06.2020 Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber gem     [   3 Abs. 1 S. 1 EFZG](#) zu leisten gewesen w  re. Der Kl  ger begehrte also eine Auszahlung des Krankengeldes zu einem sp  teren Zeitraum. Durch die Zahlung f  r die Zeit vom 23.05.2020 bis zum 02.06.2020 hat die Beklagte dem Begehren des Kl  gers damit gerade nicht entsprochen. Allein der Umstand, dass dieses Vorgehen der Beklagten nach Abschluss des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, in dem sich die Parteien dar  ber einig waren, dass das Arbeitsverh  ltnis durch Entgeltzahlung bis zum 22.05.2020 ordnungsgem     abgerechnet sei und weitere Forderungen nicht bestehen, f  r den Kl  ger durchaus g  nstig erscheint, weil dadurch weitere Zahlungen durch den Arbeitgeber f  r die Zeit ab 23.05.2020 nicht mehr gefordert werden k  nnen, macht es nicht zu einem Anerkenntnis.

II. Die Entscheidung des Sozialgerichts ist auch im   brigen nicht zu beanstanden. Der Kl  ger ist durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert i.S.d. [   54 Abs. 2 S. 1 SGG](#), weil dieser sich als rechtm    ig erweist.

1.) Soweit der Kl  ger meint, durch den angefochtenen Bescheid habe die Beklagte auch   ber die Dauer seines Krankengeldanspruchs entschieden, so kann diese Frage letztlich offenbleiben. Denn nachdem die Beklagte Krankengeld f  r den Zeitraum vom 23.05.2020 bis zum 01.06.2020 nachgezahlt hat, hat sich der Kl  ger gegen den Beginn der Krankengeldzahlung in der Berufung nicht mehr gewandt, sondern er hat allein das prozessuale Vorgehen des Sozialgerichts ger  gt (s.o.). Auch hinsichtlich des Endzeitpunktes besteht zwischen den Beteiligten augenscheinlich kein Streit; der Vortrag der Beklagten, sie habe Krankengeld bis zum 08.11.2020 gezahlt, ist vom Kl  ger unwidersprochen geblieben. Nach dem Inhalt der Verwaltungsakten liegen auch keine weiteren Arbeitsunf  higkeitsbescheinigungen vor, die einen l  ngeren Leistungsanspruch st  tzen k  nnten. Zuletzt hatte der Kl  ger eine Arbeitsunf  higkeitsbescheinigung vom 06.11.2020 vorgelegt, die ihm Arbeitsunf  higkeit bis zum 08.11.2020 attestierte. Dass nachfolgend weitere Arbeitsunf  higkeitszeiten auf Grund derselben Erkrankung eingetreten w  ren, hat der Kl  ger ebenfalls nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich. Insbesondere hat der Kl  ger auch auf Nachfrage des Gerichts keinen Zeitraum benannt, f  r den er Krankengeld begehrt, so dass der Senat im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht und durch Auslegung zu vorstehendem Ergebnis gelangen musste. Weitere Ermittlungen waren nicht angezeigt. Insbesondere muss das Gericht nicht nach Tatsachen forschen, f  r deren Bestehen die Umst  nde des Einzelfalles keine Anhaltspunkte bieten (Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13.

2.) Die Beklagte und nachfolgend das Sozialgericht haben die H he des Krankengeldes auch zutreffend berechnet. Der Senat verweist zur Vermeidung von Wiederholungen insofern auf die Ausf hrungen im erstinstanzlichen Urteil, denen er sich zur Vermeidung von Wiederholungen nach eigener Pr fung anschlie t ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Lediglich erg nzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die vom Kl ger allein kritisierte regelm  ige Wochenstundenzahl, die sich aus dem Inhalt des Arbeitsverh ltnisses ergibt ([Â§ 47 Abs. 2 S. 2 SGB V](#)), zu Recht nicht auf 45 Wochenstunden, sondern auf 38,37 Stunden festzusetzen war. Schon aus den im vorliegenden Verfahren und auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren vorgelegten vertraglichen Vereinbarungen ergibt sich eine w hentliche Arbeitszeit von 45 Stunden nicht, vielmehr geht aus der Vereinbarung zwischen dem Kl ger und seinem Arbeitgeber vom 31.12.2014 ausdr cklich eine â  variable   Arbeitszeit hervor. Der Kl ger hat im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Echtheit dieser Vereinbarung zwar bestritten. Letztlich kann der Senat aber offenlassen, ob er die Vereinbarung tats chlich f r echt h lt. Denn jedenfalls zutreffend hat das Sozialgericht unter Einbeziehung h hstrichterlicher Rechtsprechung auf die tats chlich in den vorausgegangenen drei Monaten geleisteten Stunden abgestellt. Anlass, die vom Arbeitgeber mitgeteilte Stundenzahl anzuzweifeln, besteht nicht. Die Zahl der tats chlich geleisteten Stunden im M rz 2020 hat der Kl ger in seinem Berufungsschriftsatz vom 27.09.2021 seiner eigenen Berechnung zu Grunde gelegt und damit konkludent zugestanden. Die Abrechnungen f r die Monate Januar und Februar 2020 waren im arbeitsgerichtlichen Verfahren ausweislich der dort gestellten Antr ge des Kl gers schon nicht streitbefangen. Anhaltspunkte, dass der Arbeitgeber hinsichtlich der tats chlich geleisteten Arbeitsstunden in diesen Monaten falsche Angaben gemacht hat, liegen nicht vor.

D. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

E. Gr nde f r eine Zulassung der Revision gem   [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtr glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollm chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

**Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114
KasseloderBundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ãber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. [Â§ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ãber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ãber das besondere elektronische BehÃrdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr kÃ¶nnen Ãber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃchtigte sind nur zugelassen

â jeder Rechtsanwalt,

â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EuropÃischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ãber den EuropÃischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃhigung zum Richteramt besitzen,

â selbstÃndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

â berufsstÃndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃsse solcher VerbÃnde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃnde oder ZusammenschlÃsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

â Vereinigungen, deren satzungsgemÃÃe Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃnger nach dem sozialen EntschÃdigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃcksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃtigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃhr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

â juristische Personen, deren Anteile sÃmtlich im

wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshäufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der [§§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des [§ 103](#) Sozialgerichtsgesetz nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist der

für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Beschwerde begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach [§ 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG](#) zur Verfügung steht ([§ 65d SGG](#)).

Erstellt am: 16.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024